

# Satzung



des

Schwelmer Sport Club 1895 e.V.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Schwelmer Sport-Club 1895“ (abgekürzt: SSC). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name „Schwelmer Sport-Club 1895 e.V.“
2. Der vorgenannte Verein ist hervorgegangen aus dem ehemaligen „Basketball Club Schwarz-Weiß Schwelm 1977 e.V.“, dem „Schwelmer Schwimmverein 1911 e.V.“ und dem „Turn- und Sportverein 1895 Schwelm e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Schwelm.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit**

1. Der SSC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Kultur und der Jugendpflege. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der Durchführung jugendpflegerischer und jugenderzieherischer Veranstaltungen verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stiftung Lebenshilfe Ennepe-Ruhr/Hagen, Lessingstraße 9, 58332 Schwelm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 3 Verbandszugehörigkeiten**

1. Der SSC gehört mit seinen Fachabteilungen den zugehörigen Fachverbänden an. Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss, aus sportlichen und/oder finanziellen Gründen, in Abstimmung mit den Fachabteilungen davon abweichen.
2. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die von Verbänden erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Ordnungen, Statuten usw.) an.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags braucht er dem Antragsteller die Gründe nicht mitzuteilen.
3. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese sind den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben. Bereits ernannte Ehrenmitglieder bleiben Ehrenmitglieder.
4. Mit der Aufnahme sind die Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins verbunden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzungen, der Ordnungen und Organisationsregeln teil. Sie haben den Anordnungen, die durch den Vorstand und die Übungsleiter im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffen werden, Folge zu leisten.
2. Die Mitglieder haben für Nachteile und Schäden, die sie dem Verein durch satzungswidriges oder vereinsschädigendes Verhalten zufügen, zu haften.
3. Der Verein haftet bei Unfällen seiner Mitglieder nur nach den Richtlinien der Sporthilfe e.V.
4. Das aktive Wahlalter beträgt 16 Jahre, das passive Wahlalter 18 Jahre.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Umlagen sowie die vom geschäftsführenden Vorstand erhobenen Umlagen zu entrichten.
6. Der Mitgliedsbeitrag ist als Bringschuld für das laufende Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag und die Umlagen werden durch Einzug vom Konto bis zum Ende des ersten Kalenderquartals abgebucht. Bei Neueintritten wird der anteilmäßige Beitrag abgebucht. Rückbuchungen zum Beispiel durch nicht gemeldete oder geänderte Kontoverbindungen gehen zu Lasten des Vereinsmitglieds. Dem Vorstand steht es frei, bei säumigen Zahlern den Rechtsweg zu beschreiten oder nach § 6 zu verfahren, weiteres regelt die Beitragssatzung.
7. Mitglieder, deren Beiträge noch ausstehen, haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
8. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur am Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
3. Im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliches Vereinseigentum ist sofort zurückzugeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einreichung der Berufung die Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## **§ 7 Vereinsjugend**

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst. Sie entsendet Referenten in den geschäftsführenden Vorstand. Näheres regelt die Jugendordnung.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

## **§ 9 Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) den beiden gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Geschäftsführer/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch drei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende und/oder die stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.
3. Intern wird vereinbart, dass Rechtsgeschäfte über 3.000,00€ der Zustimmung des erweiterten Vorstandes bedürfen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung seiner Arbeit fachkundige Referenten hinzuzuziehen, wobei diese Referenten im Vorstand nicht stimmberechtigt sind.

## **§ 10 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und Verwaltung des Vereinsvermögens.
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Die Erhebung von Umlagen in wirtschaftlichen Notsituationen bis zu einer Gesamtgröße von maximal 10.000 €.

## **§ 11 Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstands**

1. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer ist im Interesse einer kontinuierlichen Fortführung der Vereinsgeschäfte so festzulegen, dass in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt werden der:
  1. VorsitzendeGeschäftsführer/ in  
in den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:  
die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger einsetzen.

## **§ 12 Der erweiterte Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus den Abteilungsleitern der einzelnen Fachabteilungen; Referent Finanzen in ungeraden Jahren, Referent Öffentlichkeitsarbeit in geraden Jahren, werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Er unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in seiner Arbeit und ist für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abteilungen verantwortlich. Er kann zusätzlich auf Beschluss weitere Referenten hinzuziehen.

## **§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der erweiterte Vorstand tritt regelmäßig, mindest vier Mal im Jahr zu Sitzungen zusammen, zu denen vom geschäftsführenden Vorstand eingeladen wird.
2. Die jeweiligen Vorstände sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Über die Sitzungen des erweiterten Vorstands wird Protokoll geführt.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch ein Ehrenmitglied) eine Stimme (vgl. § 5 Abs. 4).
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands; Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans.
  - b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes.
  - c) Entlastung des Vorstands.
  - d) Neuwahl des Vorstands.
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren.
  - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
  - g) Beschlussfassung über Anträge.
  - h) Wahl von drei Kassenprüfern.

## **§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Alle Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen 2 Wochen vor der Versammlung in Händen des geschäftsführenden Vorstandes sein.

## **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

## **§ 17 Beschlüsse und Wahlen**

1. Sämtliche Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorsieht. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab 16 Jahren stimmberechtigt und kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres auch selbst gewählt werden (vgl. § 5 Abs. 4).
3. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, welche in der betroffenen Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
4. Die Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag muss schriftlich gewählt werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl. Ergibt sich hierbei keine Mehrheit, entscheidet das Los.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters (i.d.R. der/die Vorsitzende), die Zahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.  
Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.
7. Die Vorstandsarbeit des Vereins ist ehrenamtlich.

## **§ 18 Beschlussfassung der Mitglieder**

1. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

## **§ 19 Fachabteilungen**

1. Die Fachabteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die der gleichen Sportart angehören.
2. Mindestens einmal jährlich müssen Versammlungen der einzelnen Abteilungen stattfinden. Sie sind vom Abteilungsleiter, der von den Mitgliedern der Abteilung für 2 Jahre mit mindestens einem Vertreter gewählt wird, einzuberufen. Der Abteilungsleiter setzt außerdem die Tagesordnung fest. Der geschäftsführende Vorstand ist über den Termin zu informieren.
3. Der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter vertreten ihre Abteilung im erweiterten Vorstand. Sie erstellen den Haushaltsplan für die jeweilige Fachabteilung und reichen diesen dem geschäftsführenden Vorstand zum vorgegebenen Termin ein.

## **§ 20 Kassenprüfer**

1. In der Mitgliederversammlung werden drei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Die Amtszeit beträgt drei Jahre und ist so abgestimmt, dass alljährlich ein Prüfer ausscheidet und einer hinzu gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist ausgeschlossen.
2. Die Kassenprüfer haben das Rechnungswesen und die Geschäftsführung des Vereins mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Der Mitgliederversammlung ist ein Prüfbericht darüber zu erstatten.

## **§ 21 Änderung der Satzung und des Vereinszweckes**

1. Satzungsänderungen und Änderungen des Zweckes des Vereins können nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung oder in einer hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung bekanntzugeben.
2. Änderungen der Satzung und Änderungen des Zweckes des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

*Sollte eine dieser Bestimmungen gegen das Gesetz verstoßen und rechtsunwirksam sein bzw. werden oder undurchführbar sein, so tritt an die Stelle das, was nach erkennbarem Willen der Mitglieder durchführbar ist.*

*Im Übrigen bleibt die Rechtswirksamkeit unberührt.*